

- Mit PZU -

**Stiftungsgastprofessur „Geschichte Aserbaidschans“  
- Ihr Widerspruch vom 24.06.2021,  
Eingang am 30.06.2021 -**

**Datum:**  
06.10.2021



**Geschäftszeichen:**  
VII J1 -III- 106/21

Sehr geehrter Herr 

es ergeht folgender

**Postanschrift:**  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
Telefon +49 [30] 2093-12785  
Telefax +49 [30] 2093-12781

rechtsabteilung@hu-berlin.de  
www.hu-berlin.de

**Sitz:**  
Ziegelstr. 13 c  
10117 Berlin  
Raum 503

### Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch vom 24.06.2021 gegen den Bescheid vom 21.06.2021 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf **50,00 Euro** festgesetzt.

### Begründung:

#### I.

Am 16.04.2021 stellten Sie über die Internetplattform „Frag den Staat“ folgenden Akteneinsichts- bzw. -auskunftsantrag an die Pressestelle der Humboldt-Universität zu Berlin nach dem IFG Bln:

**Verkehrsverbindungen:**  
S- und U-Bhf. Friedrichstr.  
Straßenbahn M 1, 12

**Bankverbindung:**  
Berliner Bank - Niederlassung der  
Deutsche Bank PGK AG  
BIC/SWIFT: DEUTDEB110  
IBAN: DE95 1007 0848 0512 6206 01

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu: Sämtliche Unterlagen über die Finanzierung der Stiftungsprofessur Geschichte Aserbaidschans, insbesondere sämtliche Vereinbarungen zwischen der Humboldt Universität und der Botschaft Aserbaidschans oder anderen staatlichen Stellen Aserbaidschans. Mit der Schwärzung personenbezogener Daten erkläre ich mich einverstanden.“

Sie widersprachen ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte und baten um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung.

Die betreffenden Unterlagen wurden seitens der Ihr Anliegen federführend bearbeitenden Rechtsabteilung von der Fakultät erbeten bzw. auch in anderen zuständigen Einrichtungen der Universität erfragt, inwieweit Unterlagen vorhanden seien. Dabei wies das Servicezentrum Forschung auf einen im Vertrag zur Errichtung der Stiftungsgastprofessur zwischen Botschaft und Humboldt-Universität vereinbarte gegenseitige Informationspflicht in allen relevanten Fragen hin und regte die entsprechende Einbeziehung der Botschaft an. Mit der Mail vom 07.05.2021 wurden Sie über dieses Vorgehen sowie über die voraussichtliche Gebührenhöhe informiert. In Anbetracht der im April 2021 sehr zahlreich und zeitgleich zu diesem Thema eingehenden Presse- und IFG-Anfragen war eine schnellere Antwort an Sie leider nicht möglich.

Mit Schreiben vom 12.05.2021 an den Botschafter informierte die HU die Botschaft über die (parallel vorliegenden) Anträge auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft, die Unterlagen zur Errichtung der Stiftungsgastprofessur betreffend, und bat um Zustimmung zur Herausgabe der Unterlagen, dies mit dem Hinweis, dass aus Sicht der Rechtsabteilung der HU keine Bedenken gegen eine Herausgabe bestünden und personenbezogene Daten dabei geschwärzt werden würden.

Mit der Mail vom 10.06.2021 teilte die Botschaft mit, dass Aserbaidschan der Weitergabe, Verbreitung oder Veröffentlichung nicht zustimme. Dies wurde damit begründet, dass es sich aus Sicht Aserbaidschans bei den angefragten Unterlagen (Vereinbarung zwischen der Botschaft der Republik Aserbaidschan und der Humboldt Universität zu Berlin sowie die Korrespondenzen der Botschaft mit der Universität) um diplomatische Schriftstücke handle. Laut den international gültigen Regeln könnten und dürften die diplomatischen Schriftstücke nur mit Einverständnis aller signierten Parteien dieser Schriftstücke weitergegeben, verbreitet oder veröffentlicht werden.

Zugleich bestehe jedoch das Einverständnis damit, dass Anfragende von der Universität Auskünfte über die Inhalte der Vereinbarungen einschließlich finanzieller Verpflichtungen und über die tatsächlichen Überweisungen der aserbaidschanischen Seite bekommen könnten. Jedoch würde die Weitergabe der Unterlagen - auch mit geschwärzten Unterschriften - nicht genehmigt.

Ungeachtet der rechtlichen Bewertung dieser Argumentation lag damit vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung eine Intervention des Vertragspartners gegen eine Versendung der Unterlagen vor.

Dies wurde Ihnen mit der Mail vom 21.06.2021 mitgeteilt.

Gegen diesen Bescheid legten Sie mit Schreiben vom 24.06.2021, der Humboldt-Universität zugegangen am 30.06.2021, Widerspruch ein. In Ihrem Widerspruch trugen Sie vor, dass kein Ausnahmetatbestand des IFG Bln einschlägig sei, der dem Auskunftsanspruch entgegenstünde. Die Voraussetzungen für Einschränkungen der Informationsfreiheit gemäß den §§ 5 bis 11 IFG Bln lägen nicht vor. Der Schutz personenbezogener Daten könnte eine Einschränkung der Informationsfreiheit nicht rechtfertigen, da Sie mit deren Schwärzung einverstanden gewesen seien. Insbesondere sei auch keine Einwilligung der Botschaft Aserbaidschans einzuholen, eine

entsprechende Regelung finde sich im IFG Bln nicht. In dem Bescheid sei weder substantiiert dargelegt, warum es sich bei den zweiseitigen Vereinbarungen und den sonstigen Informationen, über die die HU verfüge, um „diplomatische Schriftstücke“ handle, noch, aus welchem Grund diese von einer Akteneinsicht ausgenommen sein sollten. Sie erneuerten Ihren Anspruch auf Akteneinsicht und baten erneut um Zurverfügungstellung der Unterlagen.

Auf das Angebot in der Mail vom 21.06.2021, Akteneinsicht zu nehmen, waren Sie nicht eingegangen.

## II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

### 1.

Ihr Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft über die Vereinbarung über die Errichtung der Stiftungsgastprofessur sowie die weiteren begehrten Unterlagen wurde mit der Mail vom 21.06.2021 insoweit zurückgewiesen, als Sie die Zurverfügungstellung und Zusendung von Kopien begehrt haben (§ 13 Abs. 5 Satz 1 IFG Bln.)

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch gemäß den §§ 14 Abs. 3 IFG Bln, 68 ff. VwGO statthaft.

### 2.

Der Widerspruch ist unbegründet. Die Entscheidung über die Zurückweisung Ihres Antrags ist formell und materiell rechtmäßig ergangen.

Dabei hat der Entscheidung jeweils eine Prüfung des Antrags auf Zulässigkeit und Umfang der Akteneinsicht oder Aktenauskunft nach den Vorschriften des IFG Bln voranzugehen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 IFG Bln).

Das Recht auf Aktenauskunft bzw. Akteneinsicht besteht gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln nicht, soweit durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden.

§ 10 IFG Bln schützt den behördlichen Entscheidungsprozess und begrenzt damit das Recht auf Information aus behördlichen Akten. § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln benennt dabei öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des IFG Bln (§ 2), denn das IFG Bln kann nur die Behörden, Körperschaften etc. des Landes Berlin binden.

Nach dem Normzweck muss dies daher auch für eine Botschaft gelten, die den Status einer öffentlichen Stelle hat und gleichermaßen hoheitliche Aufgaben ausübt. Die Norm des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln hat die ausländischen Stellen, die öffentliche Aufgaben ausüben, nicht ausdrücklich in ihren Wortlaut einbezogen, doch ist sie ungeachtet dessen nach ihrem Schutzzweck nur so interpretierbar, dass erst recht die Unterlagen ausländischer, hoheitlich agierender öffentlicher Stellen nicht ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden dürfen.

Die Akteneinsicht könnte somit gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln umfassend verweigert werden. Dies ist seitens der Botschaft nicht erfolgt. Deren Intervention bewirkt vorliegend eine Beschränkung des Informationsrechts auf eine Akteneinsicht und -auskunft. Dies erfolgte insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Unterlagen auf der Frag-den-Staat-Plattform standardmäßig öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Zustimmungsverweigerung der Bot-

schaft stellt eine für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beachtende Grenze des Informationsrechts auf Basis des § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln dar.

Bei der Prüfung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 IFG Bln wäre zudem der § 11 IFG Bln (mit Untersetzung durch § 3 IFG Bund) zu berücksichtigen, wonach die Akteneinsicht oder Aktenauskunft (nur) versagt werden darf, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde. § 10 findet hier jedoch gemäß dem IFG Bln vorrangig Anwendung.

Im Ergebnis sei nochmals auf die nach wie vor vorhandene Möglichkeit der Akteneinsicht und -auskunft ausdrücklich hingewiesen.

### **III.**

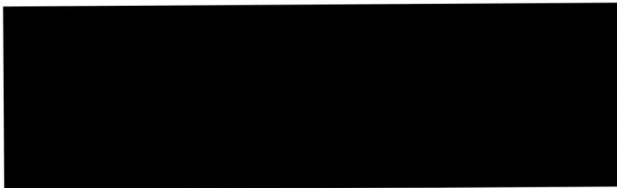
#### **1.**

Die Kostengrundentscheidung sowie die Entscheidung zur Kostenhöhe folgen aus §§ 14 Abs. 3, 16 IFG Bln; §§ 1, 2 Abs. 1, 8-12, 16 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge i.d.F. des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284) i.V.m. der Verwaltungsgebührenordnung des Landes Berlin vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707, 894), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.03.2020 (GVBl. S. 226) i.V.m. Tarifstelle 1004 Buchst. c der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung.

Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt: Aufwand größer 60 Minuten multipliziert mit dem Stundensatz des höheren Dienstes von 90,73 Euro (Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 19.05.2021). Daraus ergibt sich der Höchstbetrag in Höhe von 50,00 Euro gemäß der Tarifstelle 1004 Buchst. c der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung.

#### **2.**

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag von **50,00 €** bis zum **18.10.2021** auf das oben benannte Konto der Universität unter Angabe des **Verwendungszwecks:**



#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid der Humboldt-Universität von Berlin vom 21.06.2021 in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

